

**Bund/Länder-Arbeitskreis  
"Berichterstattung nach Industrieemissionsrichtlinie"**

**Bericht über die Umsetzung der IE-Richtlinie gemäß  
Artikel 72 (1) und (2) der Richtlinie<sup>1</sup>**

**Berichtszeitraum 01.01. – 31.12.2017**

**Berichtstermin 30.06.2019 an die EU**

**und**

**Berichtszeitraum 01.01. – 31.12.2018**

**Berichtstermin 30.09.2019 an die EU**

**Informationen, die, gemäß dem Durchführungsbeschluss 2018/1135/EU<sup>2</sup> der Europäischen Kommission vom 10.08.2018 zur Berichterstattung nach Artikel 72 (1) und (2) Industrieemissions-Richtlinie<sup>3</sup> (IE-RL; Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2018/1135/EU), an die Kommission zu übermitteln sind.**

**Stand:** 08. August 2019

**Herausgeber:** Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau,  
FG III 2.1 und FG II 2.2

**Verfasser:** Umweltbundesamt (FG III 2.1 und FG II 2.2),  
Bund/Länder-Arbeitskreis „Berichterstattung nach Industrieemissionsrichtlinie“, Projektgruppe BUBE der  
Bund/Länder-Kooperation des VKoopUIS-Projekts 24

---

1 RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

2 Durchführungsbeschluss der Kommission (2018/1135/EU) vom 10. August 2018 (Amtsblatt Nr. L 205 vom 14.08.2018, S. 40-47) zur Festlegung, welche Art von Informationen die Mitgliedstaaten in welcher Form und mit welcher Häufigkeit für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen zu übermitteln haben

3 Siehe Fußnote 1

## Dokumentenhistorie:

Datum	Änderungen
10.04.2019	Freigabe der ersten Entwurfsversion
02.05.2019	1. Version nach Kommentierung
08.08.2019	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ergänzung Inhaltsverzeichnis, Herausgeber, Verfasser</li><li>- Anpassung Fristen</li><li>- Weitere Informationen zu Anhang II (Vorbemerkungen)</li><li>- Ergänzung der Kommentare zu Felder<ul style="list-style-type: none"><li>o 1.2.13.d (Dauer der BVT-Ausnahme)</li><li>o 1.3.1.b und 1.4.2 (thematicId)</li></ul></li><li>- Korrektur des Kommentars zu Feld 1.3.2.a (Gesamtfeuerungswärmeleistung)</li><li>- Integration von Anhang I in dieses Dokument</li></ul>

### **1. Inhaltsverzeichnis**

1. Inhaltsverzeichnis.....	2
2. Vorbemerkungen .....	3
3. Informationen, die der Europäischen Kommission zu übermitteln sind gemäß Durchführungsbeschluss 2018/1135/EU (Anhang I + II).....	4
4. Hinweise zu den Feldern des Durchführungsbeschluss 2018/1135/EU (Anhang I) ...	11
4.1 Allgemeine Fragen zur Umsetzung der IE-Richtlinie .....	11
4.2 Hinweise zu den einzelnen Feldern .....	12
5. Ansprechpartner für zusätzliche Hilfen.....	20
Anhang I - Hinweise bezüglich INSPIRE in der EU-Registry gemäß Durchführungsbeschluss 2018/1135/EU .....	21

## **2. Vorbemerkungen**

**Im Leitfaden für die Berichterstattung zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) in 2017 (für die Module 1, 3 und 4) und in der BLAK-Sitzung im Juni 2016 wurde berichtet, dass die Europäische Kommission (KOM) plant die Stammdaten für Industrieanlagen in einer sogenannten EU-Registry-Datei zu erheben. Ebenso sollen diese Daten in der EU-Registry-Datei auch als Stammdaten für die bisher separate Berichterstattung der Fachdaten des E-PRTR und der Großfeuerungsanlagen (GFA) gemäß Artikel 72 (3) und (4) an die KOM bzw. Europäische Umweltagentur (EUA) dienen.** Das führt nun dazu, dass die Berichterstattung nicht mehr mit einem Online Reporting Tool (ORT), wie dies bisher für die Berichterstattung gemäß IE-RL für die Berichte 2014 und 2017 durchgeführt wurde, erhoben wird. Auf Basis des Durchführungsbeschlusses 2018/1135/EU hat die EUA nun ein Tool zur Berichterstattung bzw. Datenerhebung für die EU-Registry entwickelt, das ab Herbst/Winter 2018 getestet wurde und das nun ab April 2019 für die Berichterstattung an das EU-Registry (auf der CDR-Plattform der EUA) genutzt werden kann. Zur Erhebung der nationalen Daten für die EU-Registry soll nun die bisher etablierte BUBE-Online-Software genutzt werden. Dazu wird die BUBE-Online-Software momentan, unter dem Dach der VKOOPUIS, technisch ertüchtigt und finanziert. Es ist geplant zeitnah eine neue Software zu entwickeln, die moderne Aspekte einer sicheren Datenerhebung und entsprechende moderne Handhabung des neuen Programms ermöglicht. Der AISV (Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge) hatte in seiner 139. Sitzung im Juli 2017 beschlossen, den LAI (Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) zu bitten, der Bund-Länder Kooperation (Verwaltungskooperation Umwelteinformationssysteme VKoopUIS-Projekt 24) einen Vorschlag zu unterbreiten. Dieser Vorschlag berücksichtigt das Einbeziehen der kommenden Berichterstattung zum Anlagenregister EU-Registry in die anstehende Neuimplementierung der Fachanwendung BUBE-Online. Der LAI ist dann in seiner 134. Sitzung dem Vorschlag des AISV gefolgt und hat das VKoopUIS-Projekt 24 gebeten sicherzustellen, dass mit einer Neuimplementierung von BUBE-Online bzw. mit einer möglichen Übergangslösung auch die Meldungen zu Stammdaten der EU-Registry abgewickelt werden können. Das VKoopUIS-Projekt 24 (Leitungsgruppe BUBE; LG-BUBE) hat dann die PG-BUBE gebeten die fachliche und technische Umsetzung durchzuführen.

Nachfolgend sind die Informationen, die an die Europäische Kommission aufgrund des Durchführungsbeschlusses 2018/1135/EU vom 10.08.2018 zu übermitteln sind, aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass für die erste Berichterstattung gemäß dieses Durchführungsbeschlusses nur die Stammdaten für das Berichtsjahr 2017 gemäß Anhang I zum 30.06.2019 an die EU zu berichten sind. Zum 30.09.2019 sind die Stammdaten für das Berichtsjahr 2018 an die EU zu melden, zusätzlich die in Anhang II des Durchführungsbeschlusses aufgeführten Fachdaten für die Berichtsjahre 2017 und 2018. Die Informationen für die Stammdaten werden, wie oben erwähnt, mit Hilfe einer aktualisierten BUBE-Online-Software bei den Ländern erhoben und sollten dem UBA für den Bericht zum 30.06.2019 an die EU ursprünglich bis zum 31.05.2019 übermittelt werden. Die Dateneingabe (Berichtsjahr 2017) in die um den EU-Registry-Teil erweiterte BUBE Software ist jedoch erst seit dem 11.07.2019 möglich, was eine Terminverschiebung für die Bereitstellung der Länderdaten an das UBA auf den 31.08.2019 und für eine Übermittlung der gesamtdeutschen Daten vom UBA an die EU zum 16.09.2019 erforderlich macht. Für die Berichterstattung der Daten des Berichtsjahres 2018 zum 30.09.2019 an die EU sollen die Daten bis zum 31.08.2019 an das UBA übermittelt werden. Bezüglich der Berichterstattung nach Anhang II des Durchführungsbeschlusses wurden für die Datenerhebung Vorlagen in Form von Exceltabellen zum Ausfüllen an die Länder versandt, welche bis spätestens zum 31.08.2019 an das UBA übermittelt werden sollen.

Das Umweltbundesamt (UBA) wurde vom Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und Nukleare Sicherheit (BMU) gebeten, den deutschen Bericht federführend zu erstellen.

**3. Informationen, die der Europäischen Kommission zu übermitteln sind gemäß Durchführungsbeschluss 2018/1135/EU (Anhang I + II)**

**Anhang I:**

**Informationen über Anlagen gemäß den Kapiteln II, III und IV der Richtlinie 2010/75/EU [ausgenommen Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Kapazität von weniger als zwei Tonnen pro Stunde]**

Art	Format
<b>Allgemeine Bemerkungen:</b>	
a) Die Antworten zu dem Berichterstattungstermin 30.06.2019 beziehen sich auf den Zeitraum 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017. b) Werden in einer Frage Angaben zu zeitvariablen Parametern erbeten, so sollte in der Antwort auf den Stand vom 31. Dezember 2017 Bezug genommen werden. c) Die Antworten zu dem Berichterstattungstermin 30.09.2019 beziehen sich auf den Zeitraum 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018. d) Werden in einer Frage Angaben zu zeitvariablen Parametern erbeten, so sollte in der Antwort auf den Stand vom 31. Dezember 2018 Bezug genommen werden. e) Die Mitgliedstaaten können angeben, welche Informationen sie als vertraulich ansehen, wobei die Gründe zu nennen sind, weshalb die Kommission sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich machen sollen.	
<b>1.1 Hintergrundinformationen</b>	
Art	Format
1.1.1. Länderkennung	Angabe des Landes, in dem sich die gemeldete Anlagen und Anlagenteile befinden
1.1.2. Berichtsjahr	Kalenderjahr, auf das sich die Berichterstattung bezieht
<b>1.2 Informationen über Anlagen gemäß Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU</b>	
Art	Format
1.2.1. inspireId	Eindeutige Kennung der Anlage gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG
1.2.2. thematicId ( <sup>1</sup> )	Thematische Objektkennung
1.2.3. pointGeometry	Breite und Länge (Koordinaten der ungefähren Mittelpunkts der Anlage), ausgedrückt unter Bezugnahme auf das Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (2D)-EPSG:4258, auf fünf Dezimalstellen genau.
1.2.4. Name der Anlage	Offizielle Bezeichnung, Eigenname oder herkömmliche Bezeichnung der Anlage.
1.2.5. Status	Der Betriebsstatus der Anlage

Art	Format
1.2.6. Zuständige Behörde	<p>Für unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallende Tätigkeiten: Name und Kontaktangaben</p> <p>a) der für die Erteilung von Genehmigungen im Rahmen von Kapitel II der Richtlinie zuständigen Behörde(n): b) der für Inspektionen im Rahmen von Kapitel II der Richtlinie zuständigen Behörde(n).</p>
1.2.7. Durchgeführte Tätigkeiten	Angaben aller unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallenden Tätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden.
1.2.8. BVT-Schlussfolgerungen	Ab dem Berichtsjahr 2018 Angabe der Durchführungsbeschlüsse der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, die für in der Anlage durchgeführte Tätigkeiten gelten.
1.2.9. Andere Relevante Kapitel der Richtlinie 2010/75/EU	Angabe der Kapitel der Richtlinie 2010/75/EU, die für die Anlage (oder einen Teil davon) gelten.
1.2.10. Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand	Angabe, ob der zuständigen Behörde ein Bericht über den Ausgangszustand gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU unterbreitet wurde.
1.2.11. Erteilung einer Genehmigung	<p>a) Angabe, ob für den Betrieb der Anlage eine Genehmigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2010/75/EU erteilt wurde. b) URL-Adresse(n), unter der/denen die Genehmigung(en) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird/werden. c) Ab dem Berichtsjahr 2018 in Fällen, in denen keine Genehmigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2010/75/EU erteilt wurde, eine Beschreibung der ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen.</p>
1.2.12. Überprüfung der Genehmigungsauflagen	<p>a) Angabe, ob Genehmigungsaufgaben gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie geprüft wurden: b) falls zutreffend, das Datum, an dem die Genehmigungsaufgaben gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU aktualisiert wurden.</p>
1.2.13. BVT-Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU	<p>Für Anlagen, für die die Genehmigungsaufgaben gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie überprüft wurden, Angabe, ob eine Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie gewährt wurde. Ab dem Berichtsjahr 2018 in Fällen, in denen eine Ausnahme gewährt wurde, folgende Angaben:</p> <p>a) die URL-Adresse, unter der die Öffentlichkeit gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2010/75/EU über die genauen Gründe für die Gewährung der Ausnahme informiert wird; b) Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, von denen eine Ausnahme gewährt wurde; c) der BVT-assozierte Emissionswert, von dem eine Ausnahme gewährt wurde; d) gegebenenfalls die Dauer der Ausnahme.</p>

Art	Format
1.2.14. Strengere Genehmigungs-auflagen	<p>Ab dem Berichtsjahr 2018 für Anlagen, für die die Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21 Absatz 3 überprüft wurden, Angabe, ob in der Genehmigung Emissionsgrenzwerte festgesetzt sind, die strenger sind als der untere Wert der Bandbreite von BVT-assoziierten Emissionswerten. Anzugeben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die anwendbaren Durchführungsbeschlüsse der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen;</li> <li>b) der jeweils geltende BVT-assoziierte Emissionswert;</li> <li>c) ob diese strengeren Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, gemäß deren Artikel 18 oder gemäß beiden dieser Artikel festgesetzt wurden.</li> </ul>
1.2.15. Vor-Ort-Besichtigungen (Inspektionen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zahl der Vor-Ort-Besichtigungen der Produktionsanlage, die von der zuständigen Behörde im Berichtsjahr durchgeführt wurden;</li> <li>b) ab dem Berichtsjahr 2018 die spezifische URL-Adresse des Berichts über die letzte Vor-Ort-Besichtigung oder eine allgemeine URL-Adresse, unter der erläutert wird, wie einzelne Berichte über Besichtigungen gemäß Artikel 23 Absatz 6 Unterabsatz 2 von der Öffentlichkeit eingesehen werden können.</li> </ul>
1.2.16. Emissionsüberwachungsdaten	<p>Ab dem Berichtsjahr 2018 Angabe, wie die Ergebnisse der Emissionsüberwachung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b zugänglich gemacht wurden, einschließlich einer URL-Adresse, falls zu diesem Zweck Webseitens eingerichtet wurden.</p>
1.2.17. eSPIRS-Kennung	<p>Ab dem Berichtsjahr 2018 in Fällen, in denen die Anlage unter die Richtlinie 2012/18/EU fällt, die eSPIRS-Kennung (Kennung des Informationsabrufsystems für Seveso-Anlagen) des Betriebs, in dem sich die Anlage befindet. Fakultativ.</p>
1.2.18. Kennung des Emissionshandels-systems	<p>Ab dem Berichtsjahr 2018 in Fällen, in denen die Anlage ganz oder teilweise unter die Richtlinie 2003/87/EG fällt, die für die Berichterstattung gemäß der genannten Richtlinie verwendete Kennung. Fakultativ.</p>
1.2.19. Anmerkungen	<p>Sonstige sachdienliche Angaben. Fakultativ.</p>
<p>(<sup>1</sup>) Dieses Feld hat im Rahmen von INSPIRE eine Multiplizität von 0-1.</p>	
Empty cell for data entry	

Art	Format
<b>Zusätzliche Informationen über Großfeuerungsanlagen gemäß Kapitel III sowie über Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Kapazität von zwei Tonnen oder mehr pro Stunde gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2010/75/EU<sup>(1)</sup></b>	
1.3.1. Allgemeine Informationen	
1.3.1.a. inspireId	Eindeutige Kennung gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG, weiter spezifiziert in der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010, insbesondere Anhang IV Nummer 8 der genannten Verordnung in der geänderten Fassung.
1.3.1.b. thematicId <sup>(2)</sup>	Thematische Objektkennung
1.3.1.c. pointGeometry	Breite und Länge (Koordinaten des ungefähren Mittelpunkts der Anlage), ausgedrückt unter Bezugnahme auf das Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (2D)-EPSG:4258, auf fünf Dezimalstellen genau.
1.3.1.d. Name der Anlage	Offizielle Bezeichnung, Eigenname oder herkömmliche Bezeichnung der Anlage
1.3.1.e. Status	Der Betriebsstatus der Anlage.
1.3.2. Informationen über Großfeuerungsanlagen	
1.3.2.a. Gesamtfeuerungsleistung	Gesamtfeuerungsleistung der Großfeuerungsanlage
1.3.2.b. Ausnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU	Einzelheiten zu etwaigen Ausnahmen, die gemäß den Artikeln 31 bis 35 der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf Großfeuerungsanlagen gewährt wurden.
1.3.2.c. Anmerkungen	Sonstige sachdienliche Angaben. Fakultativ.
1.3.3. Informationen über Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr	
1.3.3.a. Gesamtnennkapazität	Gesamtnennkapazität der Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage
1.3.3.b. Zulässige Kapazität für gefährliche Abfälle	Zulässige Gesamtkapazität für die Verbrennung und Mitverbrennung gefährlicher Abfälle
1.3.3.c. Zulässige Kapazität für nicht gefährliche Abfälle	Zulässige Gesamtkapazität für die Verbrennung und Mitverbrennung nicht gefährlicher Abfälle
1.3.3.d. Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU mit Bestimmungen zur Emissionsreduzierung	Ab dem Berichtsjahr 2018 Angabe, ob a) mehr als 40 % der bei der Verbrennung freigesetzten Wärme mit gefährlichen Abfällen erzeugt werden, b) unaufbereitete gemischte Siedlungsabfälle mitverbrannt werden.

Art	Format
1.3.3.e. Besondere Bedingungen	<p>a) Angabe, ob gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2010/75/EU eine Genehmigung zur Änderung der Betriebsbedingungen erteilt wurde.</p> <p>b) Gegebenenfalls weitere Angaben zur Art der genehmigten Änderung der Betriebsbedingungen.</p> <p>c) Ab dem Berichtsjahr 2018, falls zutreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) eine URL-Adresse der Genehmigung, in der die Betriebsbedingungen festgelegt sind;</li> <li>ii) die URL-Adresse des gemäß Artikel 23 Absatz 6 öffentlich zugänglich gemachten Berichts über die letzte Vor-Ort-Besichtigung oder eine URL-Adresse, unter der erläutert wird, wie dieser Bericht von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann.</li> </ul>
1.3.3.f. Veröffentlichung	Ab dem Berichtsjahr 2018 Angabe, wie die Informationen gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, einschließlich einer URL-Adresse, falls zu diesem Zweck Websites eingerichtet wurden.
1.3.3.g. Anmerkungen	Sonstige sachdienliche Angaben. Fakultativ.
<p>(<sup>1</sup>) Für Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Kapazität von zwei bis drei Tonnen pro Stunde müssen die Daten erst ab dem Berichtsjahr 2018 übermittelt werden.</p> <p>(<sup>2</sup>) Dieses Feld hat im Rahmen von INSPIRE eine Multiplizität von 0-1. 1.4.</p>	
<p><b>1.4 Informationen, wenn die IED-Anlage Teil einer Betriebseinrichtung (<sup>1</sup>) oder mit einer solchen identisch ist</b></p>	
1.4.1. inspireId	Eindeutige Kennung der Betriebseinrichtung gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG.
1.4.2 thematicId ( <sup>2</sup> )	Thematische Objektkennung.
1.4.3 riverBasinDistrict	Der Flussgebietseinheit eines Wasserlaufs zugeordneter Code und/oder Name.
1.4.4. Geometrie	Breite und Länge (Koordinaten des ungefähren Mittelpunkts der Betriebseinrichtung), ausgedrückt unter Bezugnahme auf das Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (2D)-EPSG:4258, auf fünf Dezimalstellen genau.
1.4.5. Funktion	In der Betriebseinrichtung durchgeführte Tätigkeiten. Die Funktion wird durch die Tätigkeit der Betriebseinrichtung, ausgedrückt als NACE-Code, beschrieben.
1.4.6. Name der Betriebseinrichtung	Offizielle Bezeichnung, Eigenname oder herkömmliche Bezeichnung der Betriebseinrichtung.
1.4.7. Status	Der Betriebsstatus der Anlage.  <b>Bemerkung UBA:</b> ‚Anlage‘ ist ein Übersetzungsfehler. Es muss Betriebseinrichtung heißen.
1.4.8. Anmerkungen	Sonstige sachdienliche Angaben. Fakultativ.

Art	Format
(1) Unter die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 fallende „Produktionsstätte“, in Anhang IV Nummer 8.2.1 der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 definiert als „eine oder mehrere am selben Ort von derselben natürlichen oder juristischen Person betriebene Anlagen, die aufgrund ihrer Konstruktion, Ausführung oder Installation bestimmten Produktions- oder industriellen Zwecken dienen und die gesamte Infrastruktur sowie sämtliche Ausrüstungen und Materialien umfassen“.	
(2) Dieses Feld hat im Rahmen von INSPIRE eine Multiplizität von 0-1.	

### Anhang I:

#### **Informationen über Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von weniger als zwei Tonnen pro Stunde sowie über Anlagen gemäß Kapitel V der Richtlinie 2010/75/EU**

2.1. Abfallverbrennungsanlagen oder Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von weniger als zwei Tonnen pro Stunde	Ein Verweis auf die gemäß Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Liste solcher Anlagen.
2.2. Anlagen gemäß Kapitel V der Richtlinie 2010/75/EU (Anlagen, in denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gesamtzahl von Anlagen gemäß Kapitel V der Richtlinie 2010/75/EU.</li> <li>b) Zahl der Anlagen, die die Anforderungen von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU erfüllen.</li> <li>c) Zahl der Anlagen, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU gewährt wurde.</li> <li>d) Zahl der Anlagen, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU gewährt wurde.</li> </ul>



## **4. Hinweise zu den Feldern des Durchführungsbeschluss 2018/1135/EU (Anhang I)**

**Es werden nachfolgend Hinweise gegeben, wie die geforderten Informationen in die Felder gemäß Durchführungsbeschluss 2018/1135/EU (Anhang I) zur Umsetzung der IE-RL der Europäischen Kommission (KOM) vom 10.08.2018 durch die Länder einzufügen sind, sowie zur Beantwortung von Fragen durch Bund und Länder.**

Die nachfolgenden Hinweise wurden an die Berichterstattung zur Umsetzung der IE-RL angepasst und übernommen. Sie basieren auf den Vereinbarungen, die für die Erarbeitung der Berichte in den Jahren 2003, 2006, 2009, 2012, 2014 und 2017 bzw. 2018 im Bund/Länder-Arbeitskreis "Berichterstattung nach Industrieemissionsrichtlinie" bzw. den Vorgängerarbeitskreisen, sowie mit dem BMU getroffen wurden. Sie berücksichtigen ferner die Erfahrungen bei der Erarbeitung der damaligen Berichte. Weiter wurden in den Hinweisen die Ergebnisse der Diskussionen mit der KOM bzw. EUA berücksichtigt.

### **4.1 Allgemeine Fragen zur Umsetzung der IE-Richtlinie**

#### **Generelles:**

1. Das Ziel des deutschen Berichtes muss es sein, die ordnungsgemäße und vollständige Umsetzung der IE-Richtlinie gegenüber der KOM zu belegen. Die rechtliche Grundlage für die Berichterstattung ist der Durchführungsbeschluss 2018/1135/EU.
2. Die Informationen/Daten, die gemäß dem Durchführungsbeschluss 2018/1135/EU erhoben werden, sind im Anhang I weitgehend Stammdaten im Sinne des Durchführungsbeschlusses, die in der EU-Registry-Datei erfasst werden. Dies muss beachtet werden, da die Interpretation der Stammdaten, wie sie in der E-PRTR VO definiert werden hier von abweichen kann.
3. Informationen/Daten werden von den Ländern bereitgestellt und müssen die Prüfrege<sup>4</sup> der KOM fehlerfrei erfüllen. Die Länderdaten werden über die BUBE-Online-Software (u.a. etabliert aus der E-PRTR Berichterstattung) in Form eines Bundesdatensatzes und einzelner Länderdatensätze an das UBA weitergeleitet. Die Übermittlung des Bundesdatensatzes an die EU erfolgt über den Upload in das Tool der EUA, in welchem die Daten einer eingehenden automatisierten Prüfung unterzogen werden. Ggf. auftretende Fehlermeldungen werden dann vom UBA an die Länder zurück gespielt. Bereits in der Qualitätsprüfung der BUBE-Online-Software werden mögliche Widersprüche und Fehler aufgezeigt, die evtl. ein Hochladen der Daten bzw. Informationen in die Datenbank der EUA verhindern. Datensätze mit Fehlern müssen berichtigt werden, damit sie an das UBA weitergeleitet werden können.
4. Links sollten nach Auffassung der EU und des Bundes mindestens so lange im Netz verfügbar sein, bis für diese Anlage in einem nachfolgenden Berichtsjahr Änderungen übermittelt werden.

---

<sup>4</sup> Prüfrege<sup>4</sup> gemäß dem Handbuch „Quality assurance logic“ der EUA. Die deutsche Übersetzung „Qualitätssicherungsmaßnahmen“ wird gerade erarbeitet.

## **4.2 Hinweise zu den einzelnen Feldern**

### **1.1 Hintergrundinformationen:**

#### **Zu Feld 1.1.1.: Länderkennung**

Hier muss nur der Mitgliedstaat eingetragen werden, also Deutschland (DE). Dieses wird bei der Datenerhebung mit der BUBE-Online Software schon vorab ausgefüllt.

#### **Zu Feld 1.1.2.: Berichtsjahr**

Hier soll das Kalenderjahr eingetragen werden, d.h. für den Berichtstermin 30.06.2019 **2017** und für den Berichtstermin 30.09.2019 **2018**. Dieses wird bei der Datenerhebung mit der BUBE-Online Software schon vorab ausgefüllt.

### **1.2 Informationen über alle Anlagen gemäß Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU**

#### **Zu Feld 1.2.1.: inspireId**

Die inspireId wird von den Ländern erstellt und verwaltet. Das Format der inspireId muss den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG entsprechen. Siehe auch unsere Hinweise zur InspireId.

#### **Zu Feld 1.2.2.: thematicId**

In diesem Feld können weitere Referenznummern oder Kennnummern der Anlagen eingetragen werden, die evtl. in den Ländern oder bei den zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden verwendet werden.

Es handelt sich um eine zweiteilige Information [identifizier], [identifizierScheme] aus dem BaseType2.xsd – ein Schema aus der Inspire-Modellierung.

#### **Zu Feld 1.2.3: pointGeometry**

Die Koordinaten der Anlage müssen gemäß der INSPIRE-Richtlinie formatiert sein, hier wird das Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (2D)-EPSG:4258 auf fünf Dezimalstellen genau gefordert. Bei Datenerfassung in BUBE werden die projizierten Koordinaten der Länder angewendet. Erst zum Export der Daten an die EU werden die Koordinaten in Längen- und Breitengrade umgerechnet.

#### **Zu Feld 1.2.4.: Name der Anlage**

Offizielle Bezeichnung, Eigenname oder herkömmliche Bezeichnung der Anlage.

#### **Zu Feld 1.2.5.: Status**

In diesem Feld ist der Status der Anlage einzutragen, ob deren Betriebszustand „in Betrieb“, „dauerhaft stillgelegt/abgebaut“, „außer Betrieb“ oder „unterliegt nicht der IE-RL“ entspricht. Nur für Deponien sind die Einträge „Deponie in Ablagerungsphase“, „Deponie in Stilllegungsphase“ und „Deponie in Nachsorgephase“ relevant, die in BUBE entsprechend dieser Reihenfolge den Einträgen für das EU-Registry „in Betrieb“, „dauerhaft stillgelegt/abgebaut“ oder „unterliegt nicht der IE-RL“ zugeordnet werden. Es ist der Status am

Stichtag (31.12. des aktuellen Berichtsjahres) anzugeben. Es müssen alle Anlagen gemeldet werden, die auch im Vorjahr gemeldet wurden, außer der Status im Vorjahr lautete „dauerhaft stillgelegt/abgebaut“ oder „unterliegt nicht der IE-RL“. Dies bedeutet, nur wenn eine Anlage wirklich endgültig stillgelegt und evtl. schon abgebaut ist, kann sie als „dauerhaft stillgelegt/abgebaut“, berichtet werden und braucht im nächsten Jahr nicht mehr berichtet werden. Sollte die Anlage nur vorübergehend stillgelegt sein, d.h. im Folgejahr könnte oder wird sie wieder in Betrieb gehen, dann muss sie als „außer Betrieb“ berichtet werden.

#### **Zu Feld 1.2.6.: Zuständige Behörde**

Hier sind die zuständigen Behörden für die Erteilung der Genehmigung und für die Inspektionen anzugeben. Gefordert ist hier der Name der Behörde und wenn möglich die zuständige Abteilung oder Referat mit der dazugehörigen Adresse sowohl postalisch als auch möglichst die Verlinkung mit der aktuellen Internetseite inklusive einer E-Mail-Adresse. Die E-Mail Adresse kann eine allgemeine Adresse sein, falls keine direkte Adresse möglich ist. Bei der Datenerhebung mit der BUBE-Online-Software wird hier eine Auswahlliste hinterlegt, aus der die zuständige Behörde ausgewählt werden kann.

#### **Zu Feld 1.2.7.: Durchgeführte Tätigkeiten**

Hier sollen alle Tätigkeiten aufgelistet werden, die gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU in der Anlage durchgeführt werden.

Gemäß den Vorgaben der EU (z.B. EUReg-XML-Schema, EU-Registry-Handbuch für Berichtersteller) sind die Haupttätigkeit und weitere Tätigkeiten anzugeben.

#### **Zu Feld 1.2.8.: BVT-Schlussfolgerungen**

Hier sollen ab dem Berichtsjahr 2018 alle Durchführungsbeschlüsse der KOM über BVT-Schlussfolgerungen aufgelistet werden, die für die in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten zu berücksichtigen sind. Eine Mehrfachauswahl aus einer Auswahlliste ist möglich.

#### **Zu Feld 1.2.9.: Andere relevante Kapitel der Richtlinie 2010/75/EU**

Hier sollen alle Kapitel aus der Richtlinie 2010/75/EU aufgelistet werden, die für die Anlage (oder Teile der Anlage) gelten. Handelt es sich beispielsweise um eine Anlage gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU, so gilt immer das Kapitel II, sollte die Anlage eine Großfeuerungsanlage sein, so gilt zusätzlich noch Kapitel III.

#### **Zu Feld 1.2.10.: Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand**

Sollte für die zu berichtende Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU ein Ausgangszustandsbericht (gemäß Artikel 22 Absatz 2) erstellt worden sein, so ist dies hier anzugeben.

#### **Zu Feld 1.2.11.: Erteilung einer Genehmigung**

Hier ist einzutragen, ob für die Anlage eine Genehmigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2010/75/EU erteilt wurde. Für Anlagen, für die nach dem 07.01.2013 (Datum ab der die nationale Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU erfolgt sein musste) genehmigt oder für die eine wesentliche Änderung in einem förmlichen Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) genehmigt wurden, ist eine URL-Adresse mit den wesentlichen Angaben nach Artikel 24 Absatz 2 bzw. in der nationalen Umsetzung nach §10 Absatz 8a BImSchG der Genehmigung anzugeben. Dieser Link sollte nach Auffassung der EU und des Bundes mindestens so lange im Netz verfügbar sein, bis für diese Anlage in einem nachfolgenden Berichtsjahr

Änderungen (d.h. entweder eine neue Genehmigung oder Änderungsgenehmigung) übermittelt werden. Gemäß Vorschlag auf der BLAK-Sitzung im Februar 2019 ist es auch möglich auf die aktuellste Seite einer Behörde zur Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden zu verlinken, auf der mehrere Genehmigungen zu einer Anlage oder mehreren Anlagen aufgelistet sind (z.B. die generelle Genehmigung und eine oder mehrere Änderungsgenehmigung(en)). Ansonsten sollte die Verlinkung immer auf die aktuellste Genehmigung oder Änderungsgenehmigung zum Stichtag des Berichtsjahres erfolgen.

### **Zu Feld 1.2.12.: Überprüfung der Genehmigungsaufgabe**

Abhängig von der Tätigkeit, ist spätestens nach Veröffentlichung eines revidierten BVT-Merkblattes für die aktuelle Genehmigung für diese Tätigkeit zu überprüfen, ob sich aus den neuen BVT-Schlussfolgerungen Änderungen der Genehmigungsaufgaben ergeben. Dass Durchführen dieser Überprüfung ist zu berichten. Weiter soll berichtet werden, ob aufgrund dieser Aktualisierung die Genehmigungsaufgaben geändert wurden. Evtl. ist hier eine Änderungsgenehmigung über eine wesentliche Änderung erteilt worden, die ist dann in Feld 1.2.11. anzugeben. Ansonsten ist das Datum der entsprechenden nachträglichen Anordnung zu berichten.

### **Zu Feld 1.2.13.: BVT-Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie**

Hier ist anzugeben, ob eine Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL bzw. §7 (1b) oder §12 (1b) des BImSchG erteilt wurde. Die genaueren Definitionen, was eine Ausnahme ist, müssen von den zuständigen Behörden durch die Heranziehung von branchenspezifischen Regelungen (BImSchV'en, TA-Luft, LAI-Vollzugsempfehlungen usw.) bestimmt werden. Die Ausnahmen nach Artikel 15 (4) können im Sinne der IE-RL nur anlagenscharf genehmigt worden sein. Allgemeine Ausnahmen kann es im Sinne der IE-RL nicht geben.

Ab dem Berichtsjahr 2018 müssen noch zusätzlich folgende Angaben gemacht werden:

- a) der Link (bzw. die URL) zur Genehmigung mit der die Ausnahme gewährt wurde,
- b) die BVT-Schlussfolgerungen (bzw. Durchführungsbeschluss der KOM) zu der Tätigkeit, für die die Ausnahme gewährt wurde. (Dieses Merkmal ist im XML-Schema nicht mehr vertreten und kann daher nicht übermittelt werden, siehe Bemerkung unten). In der BUBE-Online Zwischenlösung ist eine Mehrfachauswahl für mögliche mehrere BVT-Schlussfolgerungen nicht vorgesehen, hier kann nur eine Option angegeben werden.
- c) der BVT-assoziierte Emissionswert, für die die Ausnahme gewährt wurde,
- d) das Start- und Enddatum der Ausnahme. Das Enddatum muss nicht angegeben werden, wenn dieses nicht bzw. noch nicht bekannt ist oder eine unbefristete Ausnahme vorliegt.

Für die Punkte b) und c) gibt es eine gemeinsame Auswahlliste aus der die entsprechende BVT-Schlussfolgerung ausgewählt werden kann.

### **Zu Feld 1.2.14.: Strengere Genehmigungsaufgaben**

Hier ist ab dem Berichtsjahr 2018 anzugeben, ob für die Anlage strengere Genehmigungsaufgaben erlassen wurden, als die durch die BVT-Schlussfolgerungen bzw. die im nationalen Recht (BImSchV'en, TA-Luft usw.) vorgegeben Emissionswerte. Falls ja ist dabei anzugeben;

- a) welcher Durchführungsbeschluss für die anwendbaren BVT-Schlussfolgerungen einschlägig ist, (dieses Merkmal ist im XML-Schema nicht mehr vertreten und kann daher nicht übermittelt werden, siehe Bemerkung unten)
- b) der jeweils geltende BVT assoziierte Grenzwert. In der BUBE-Online Zwischenlösung ist eine Mehrfachauswahl für mögliche mehrere BVT-Schlussfolgerungen nicht vorgesehen, hier kann nur eine Option angegeben werden.
- c) ob dieser strengere Emissionsgrenzwert gemäß den Artikeln 14 (4) und/oder Artikel 18 der IE-RL erlassen wurden bzw. durch die Anwendung von §7 (2) oder (3) des BImSchG festgelegt wurde.

Für die Punkte a) und b) gibt es eine gemeinsame Auswahlliste aus der die entsprechende BVT-Schussfolgerung ausgewählt werden kann.

#### **Zu Feld 1.2.15.: Vor-Ort-Besichtigungen vor Ort (Inspektionen)**

Hier soll die Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Vor-Ort-Besichtigungen (Inspektionen) eingetragen werden. Ab dem Berichtsjahr 2018 soll noch zusätzlich die URL-Adresse; d.h. der Link zu den Inspektionsberichten, angegeben werden. Nach Auffassung des Bundes und der EU sollte der Link mindestens so lange im Internet verfügbar sein, bis für diese Anlage in einem nachfolgenden Berichtsjahr Änderungen übermittelt werden.

#### **Zu Feld 1.2.16.: Emissionsüberwachungsdaten**

Hier soll ab dem Berichtsjahr 2018 eingetragen werden, wie die zuständigen Behörden die Ergebnisse der Emissionsüberwachung veröffentlichen. Wenn es dazu eine Webseite der Behörde gibt, so soll auch der Link (bzw. die URL) zu dieser Webseite angegeben werden.

#### **Zu Feld 1.2.17.: eSPIRS-Kennung**

Da dies ein fakultatives Feld ist, muss hier keine eSPIRS-Kennung (Kennung des Informationsabrufsystems für Seveso-Anlagen) eingetragen werden, wie auf der BLAK-Sitzung vom Februar 2019 besprochen. Außerdem soll, wenn die Kennung eingetragen wird, hier nur die eSPIRS-Kennung ab dem Berichtsjahr 2018 eingetragen werden.

#### **Zu Feld 1.2.18.: Kennung des Emissionshandelssystems**

Da dies ein fakultatives Feld ist, muss hier keine Kennung aus dem Emissionshandel eingetragen werden. Außerdem soll hier nur die Kennung ab dem Berichtsjahr 2018 eingetragen werden.

#### **Zu Feld 1.2.19.: Anmerkungen**

Dieses Feld ist fakultativ, und kann verwendet werden, um der KOM noch eine wichtige Information zu der Anlage zu berichten.

### **1.3: Zusätzliche Informationen über Großfeuerungsanlagen (GFA) gemäß Kapitel III sowie über Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Kapazität von zwei Tonnen oder mehr pro Stunde gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2010/75/EU**

#### **1.3.1.: Allgemeine Informationen**

##### **Zu Feld 1.3.1.a.: inspireId**

Die inspireId wird von den Ländern erstellt. Das Format der inspireId soll den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG entsprechen. Siehe auch unsere Hinweise zur InspireId.

#### **Zu Feld 1.3.1.b.: thematicId**

In diesem Feld können weitere Referenznummern oder Kennnummern der Anlagen eingetragen werden, die evtl. in den Ländern oder bei den zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden verwendet werden.

Es handelt sich um eine zweiteilige Information [identifizier], [identifizierScheme] aus dem BaseType2.xsd – ein Schema aus der Inspire-Modellierung.

Auf Grund einer Bitte der EU werden die Länder gebeten, das Unterattribut [identifizier] (bzw. [Kennung] in BUBE) durchgehend mit der GFA-Kennnummer der Großfeuerungsanlagen zu füllen, welche auch für die letzte GFA-Berichterstattung zum Berichtsjahr 2017 verwendet wurde. Dies soll eine Zuordnung zu den Daten von 2017 und früher ermöglichen. Das Unterattribut [identifizierScheme] (bzw. [Schema] in BUBE) kann nach Angaben der EUA für weitere Informationen zum Bezug der Kennung genutzt werden.

#### **Zu Feld 1.3.1.c.: pointGeometry**

Die Koordinaten der Anlage müssen gemäß der INSPIRE-Richtlinie formatiert sein, hier wird das Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (2D)-EPSG:4258 auf fünf Dezimalstellen genau gefordert. Bei Datenerfassung in BUBE werden die projizierten Koordinaten der Länder angewendet. Erst zum Export der Daten an die EU werden die Koordinaten in Längen- und Breitengrade umgerechnet.

#### **Zu Feld 1.3.1.d.: Name der Anlage**

Offizielle Bezeichnung, Eigenname oder herkömmliche Bezeichnung der Anlage.

#### **Zu Feld 1.3.1.e.: Status**

In diesem Feld ist der Status der Anlage einzutragen, ob deren Betriebszustand „in Betrieb“, „dauerhaft stillgelegt/abgebaut“, „außer Betrieb“ oder „unterliegt nicht der IE-RL“ entspricht. Es ist der Status am Stichtag (31.12. des aktuellen Berichtsjahres) anzugeben. Es müssen alle Anlagen gemeldet werden, die auch im Vorjahr gemeldet wurden, außer der Status im Vorjahr lautete „dauerhaft stillgelegt/abgebaut“ oder „unterliegt nicht der IE-RL“. Dies bedeutet, nur wenn eine Anlage wirklich endgültig stillgelegt und evtl. schon abgebaut ist, kann er als „dauerhaft stillgelegt/abgebaut“, berichtet werden und braucht im nächsten Jahr nicht mehr berichtet werden. Sollte die Anlage nur vorübergehend stillgelegt, d.h. im Folgejahr könnte oder wird sie wieder in Betrieb gehen, dann muss sie als „außer Betrieb“ berichtet werden.

### **1.3.2. Informationen über Großfeuerungsanlagen**

#### **Zu Feld 1.3.2.a.: Gesamtfeuerungswärmeleistung**

In diesem Feld soll die genehmigte Gesamtfeuerungswärmeleistung der GFA in der Einheit Megawatt (thermisch, MW) berichtet werden. Für das EU-Register werden für Großfeuerungsanlagen Werte von mehr als 50 MW erwartet.

#### **Zu Feld 1.3.2.b.: Ausnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU**

Hier ist über Ausnahmen zu berichten, die die Artikel 31 bis 35 der IE-RL betreffen. Für Deutschland sind hier nur Ausnahmen, die Artikel 33 und Artikel 35 betreffen, relevant.

### **Zu Feld 1.3.2.c.: Anmerkungen**

Dieses Feld ist fakultativ, d.h. hier muss nichts berichtet werden, außer der KOM sollte noch eine wichtige Information zu der Anlage berichtet werden.

### **1.3.3. Informationen über Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr.**

#### **Zu Feld 1.3.3.a.: Gesamtnennkapazität**

Hier soll die installierte Gesamtnennkapazität der Anlage berichtet werden, ausschließlich in der Einheit Tonnen pro Stunde (t/h). Es wurde bei der KOM bzw. EUA angemahnt, dass hier nicht nur die Einheit t/h gefragt wird, sondern es sollte auch möglich sein hier die Einheiten t/d oder die genehmigte Feuerungswärmeleistung in MW oder kW zu berichten. Für Angaben, die nicht in die erwartete Einheit t/h dargestellt werden können, kann das Feld Anmerkungen (1.3.3.g.) verwendet werden. Auch meint Gesamtnennkapazität für Abfallverbrennungsanlagen die Summe aus gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

#### **Zu Feld 1.3.3.b.: Zulässige Kapazität für gefährliche Abfälle**

Hier soll die Gesamtkapazität für die Verbrennung und Mitverbrennung **gefährlicher** Abfälle berichtet werden, ausschließlich in der Einheit Tonnen pro Stunde (t/h). Auch hier wurde bei der KOM bzw. EUA angemahnt, dass hier nicht nur die Einheit t/h gefragt wird, sondern es sollte auch möglich sein hier die Einheiten t/d oder die genehmigte Feuerungswärmeleistung in MW oder kW zu berichten. Für Angaben, die nicht in die erwartete Einheit t/h umgerechnet werden können, kann das Feld Anmerkungen (1.3.3.g.) verwendet werden.

#### **Zu Feld 1.3.3.c.: Zulässige Kapazität für nicht gefährliche Abfälle**

Hier soll die Gesamtkapazität für die Verbrennung und Mitverbrennung **nicht gefährlicher** Abfälle berichtet werden, ausschließlich in der Einheit Tonnen pro Stunde (t/h). Auch hier wurde bei der KOM bzw. EUA angemahnt, dass hier nicht nur die Einheit t/h gefragt wird, sondern es sollte auch möglich sein hier die Einheiten t/d oder die genehmigte Feuerungswärmeleistung in MW oder kW zu berichten. Für Angaben, die nicht in die erwartete Einheit t/h umgerechnet werden können, kann das Feld Anmerkungen (1.3.3.g.) verwendet werden.

#### **Zu Feld 1.3.3.d.: Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU mit Bestimmungen zur Emissionsreduzierung**

Hier ist ab dem Berichtsjahr 2018 zu berichten, ob gemäß Artikel 46 (2) der IE-RL bzw. §9 (1) der 17. BImSchV mehr als 40% der bei der Verbrennung freigesetzten Wärme mit gefährlichen Abfällen erzeugt wurde und ob unaufbereitete gemischte Siedlungsabfälle mitverbrannt wurden.

#### **Zu Feld 1.3.3.e.: Besondere Bedingungen**

Hier ist anzugeben, ob gemäß Artikel 51 der IE-RL eine Genehmigung zur Änderung der Betriebsbedingungen erteilt wurde und gegebenenfalls welcher Art diese genehmigte Änderung ist. Dies betrifft in Deutschland Änderungen gemäß §24 und §25 der 17. BImSchV. Ab dem Berichtsjahr 2018 ist auch der Link (die URL-Adresse) anzugeben, unter der die Genehmigung oder Änderungsgenehmigung, sowie die letzten Inspektionsberichte eingesehen werden können. Nach Auffassung des Bundes und der EU sollte der Link mindestens

so lange im Internet verfügbar sein, bis für diese Anlage in einem nachfolgenden Berichtsjahr Änderungen übermittelt werden.

#### **Zu Feld 1.3.3.f.: Veröffentlichung**

Hier ist zu berichten, wie und wo die nach Artikel 55 Absatz 2 der IE-RL bzw. nach §23 der 17. BImSchV geforderten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Falls es einen Link (URL-Adresse) auf die entsprechende Internetseite gibt, ist dieser hier anzugeben.

#### **Zu Feld 1.3.3.g.: Anmerkungen**

Dieses Feld ist fakultativ, und kann verwendet werden, um der KOM noch eine wichtige Information zu der Anlage zu berichten.

### **1.4.: Informationen, wenn die IED-Anlage Teil einer Betriebseinrichtung oder mit einer solchen identisch ist**

#### **Zu Feld 1.4.1.: inspireId**

Die inspireId wird von den Ländern erstellt. Das Format der inspireId soll den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG entsprechen. Siehe auch unsere Hinweise zur InspireId.

#### **Zu Feld 1.4.2.: thematicId**

In diesem Feld können weitere Referenznummern oder Kennnummern der Anlagen eingetragen werden, die evtl. in den Ländern oder bei den zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden verwendet werden.

Es handelt sich um eine zweiteilige Information [identifizier], [identifizierScheme] aus dem BaseType2.xsd – ein Schema aus der Inspire-Modellierung.

Auf Grund einer Bitte der EU werden die Länder gebeten, das Unterattribut [identifizier] (bzw. [Kennung] in BUBE) durchgehend mit der PRTR-Kennnummer der Betriebseinrichtung zu füllen, welche auch für die PRTR-Berichterstattung zum Berichtsjahr 2017 verwendet wurde. Dies soll eine Zuordnung zu den Daten von 2017 und früher ermöglichen. Das Unterattribut [identifizierScheme] (bzw. [Schema] in BUBE) kann nach Angaben der EUA für weitere Informationen zum Bezug der Kennung genutzt werden.

#### **Zu Feld 1.4.3.: riverBasinDistrict**

Angabe der Flussgebietseinheit eines Wasserlaufes, wie es auch im E-PRTR bzw. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) angewendet wird. Der zugeordnete Code ergibt sich analog dem E-PRTR.

#### **Zu Feld 1.4.4.: Geometrie**

Die Koordinaten der Anlage müssen gemäß der INSPIRE-Richtlinie formatiert sein, hier wird das Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (2D)-EPSG:4258 auf fünf Dezimalstellen genau gefordert. Bei Datenerfassung in BUBE werden die projizierten Koordinaten der Länder angewendet. Erst zum Export der Daten an die EU werden die Koordinaten Längen- und Breitengrade umgerechnet.

#### **Zu Feld 1.4.5.: Funktion**

Hier sollen die in der Betriebseinheit durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten angegeben werden. Dabei soll die wirtschaftliche Tätigkeit im NACE-Code eingegeben werden.

#### **Zu Feld 1.4.6.: Name der Betriebseinrichtung**

Offizielle Bezeichnung, Eigenname oder herkömmliche Bezeichnung der Betriebseinrichtung.

#### **Zu Feld 1.4.7.: Status**

In diesem Feld ist der Status der Betriebseinrichtung einzutragen, ob deren Betriebszustand „in Betrieb“, „dauerhaft stillgelegt/abgebaut“, „außer Betrieb“ oder „unterliegt nicht der IE-RL“ entspricht. Es ist der Status am Stichtag (31.12. des aktuellen Berichtsjahres) anzugeben. Es müssen alle Betriebseinrichtung gemeldet werden, die auch im Vorjahr gemeldet wurden, außer der Status im Vorjahr lautete „dauerhaft stillgelegt/abgebaut“ oder „unterliegt nicht der IE-RL“. Dies bedeutet, nur wenn eine Betriebseinrichtung wirklich endgültig stillgelegt und evtl. schon abgebaut ist, kann er als „dauerhaft stillgelegt/abgebaut“, berichtet werden und braucht im nächsten Jahr nicht mehr berichtet werden. Sollte die Betriebseinrichtung nur vorübergehend stillgelegt sein, d.h. im Folgejahr könnte oder wird sie wieder in Betrieb gehen, dann muss sie als „außer Betrieb“ berichtet werden.

Gemeint ist hier die Betriebseinrichtung und nicht wie im Durchführungsbeschluss falsch übersetzt Anlage, es handelt sich hier um einen Übersetzungsfehler.

#### **Zu Feld 1.4.8.: Anmerkungen**

Dieses Feld ist fakultativ, d.h. hier muss nichts berichtet werden, außer der KOM sollte noch eine wichtige Information zu der Anlage mitgeteilt werden.

### **Bitte die Informationen/Daten in die BUBE-Online Zwischenlösung gemäß dem Leitfaden eintragen**

Derjenige Teil der Informationen, der über die bisher in der BUBE-Online-Software verwalteten Stammdaten zu Arbeitsstätten, Anlagen und Anlagenteilen hinausgeht, wird in einem Zusatzformular im Stammdaten-Modul in BUBE erfasst. Dazu wurde der Projekt- und Leitungsgruppe BUBE die zu verwendende Internetadresse mitgeteilt. Daten für das Zusatzformular können von den Ländern über eine CSV-Schnittstelle importiert und exportiert werden. Eine Anleitung zur Erreichbarkeit und Benutzung des Zusatzformulars sowie der dort enthaltenen CSV-Schnittstelle wurde der Projektgruppe BUBE zur Verfügung gestellt.

**Der Stichtag für die gesamte Abfrage ist der 31.12.2017 für den Berichtstermin 30.06.2019 an die EU und der 31.12.2018 für den Berichtstermin 30.09.2019 an die EU.**

**Die Übermittlung der Daten bzw. Informationen von den Ländern an das UBA sollte für den Berichtstermin 30.06.2019 (Berichtsjahr 2017) ursprünglich bis zum 31.05.2019 erfolgen. Die Dateneingabe im Zusatzformular ist jedoch erst seit dem 11.07.2019 möglich, wodurch eine**

**Terminverschiebung für die Länder auf den 30.08.2019 und für die Übermittlung an die EU voraussichtlich auf den 16.09.2019 resultiert.**

**Für den Berichtstermin 30.09.2019 (Berichtsjahr 2018) ist eine Bereitstellung der Länderdaten an das UBA bis zum 30.08.2019 vorgesehen.**

## **5. Ansprechpartner für zusätzliche Hilfen**

Wir bitten Sie, bei der Erhebung der Daten aufkommende Fragen direkt mit uns zu besprechen. Als **Ansprechpartner** stehen Ihnen zur Verfügung:

- Herrn Dr. Robert Göckeritz (Umweltbundesamt, Tel.: 0340/2103-2686, E-Mail: [Robert.Goeckeritz@uba.de](mailto:Robert.Goeckeritz@uba.de)),
- Frau Sabine Grimm (Umweltbundesamt, Tel.: 0340/2103-2954, E-Mail: [Sabine.Grimm@uba.de](mailto:Sabine.Grimm@uba.de)),

Zu den Abfallverbrennungs- und mitverbrennungsanlagen im Anhang II (für Bericht zum 30.09.2019), d.h. die Frage 2.1 wenden Sie sich bitte an:

- Herrn Markus Gleis (Umweltbundesamt, Tel.: 0340/2103-3512, E-Mail: [Markus.Gleis@uba.de](mailto:Markus.Gleis@uba.de))

Zu den Anlagen in denen organische Lösemittel eingesetzt werden im Anhang II (für den Bericht zum 30.09.2019), die Frage 2.2 wenden Sie sich bitte an.

- Herrn Dr. Wolfgang Dubbert (Umweltbundesamt, Tel.: 0340/2103-3261, E-Mail: [Wolfgang.Dubbert@uba.de](mailto:Wolfgang.Dubbert@uba.de))

## **Anhang I - Hinweise bezüglich INSPIRE in der EU-Registry gemäß Durchführungsbeschluss 2018/1135/EU**

### **Verfasser**

Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, FG III 2.1/ FG II 2.2

### **Einleitung**

Für die Berichterstattung gemäß Durchführungsbeschluss 2018/1135/EU ist die Angabe eines INSPIRE-Identifikators für jedes Objekt (*site, facility, installation, installation part*) als eines der zu übermittelnden Attribute verpflichtend.

### **Allgemeines zur INSPIRE-Kennung**

- Die an die EU-Registry zu übermittelnde INSPIRE-Kennung (*identifier*) wird durch die zuständige Behörde des berichterstattenden Mitgliedstaates zugeordnet und muss aus einem vorangestellten „namespace“ und einer nachfolgenden „localID“ bestehen, wie in Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 der Kommission beschrieben. Die Attribute *localId* und *namespace* dürfen nur die folgenden Zeichen verwenden: {„A“–„Z“, „a“–„z“, „0“–„9“, „\_“, „.“ und „-“}. Es sind also nur Buchstaben des lateinischen Alphabets sowie Zahlen, Unterstriche, Punkte und Bindestriche zulässig.<sup>5</sup>
- Inspire-Identifikatoren müssen die vier folgenden Vorgaben zur INSPIRE-Konformität (2007/2/EC) einhalten, die u.a. in „EU Registry on Industrial Sites - Manual for Reporters“<sup>6</sup> der EEA für die EU-Registry folgendermaßen zusammengefasst sind:
  1. **Eindeutigkeit** (*uniqueness*): Die Kennung muss in der Gesamtheit aller veröffentlichten Raumobjekte eindeutig sein. Es ist zu beachten, dass verschiedene Versionen desselben Raumobjekts dennoch dieselbe Kennung haben, sodass Kennungen nicht wiederverwendet werden können.
  2. **Unveränderlichkeit** (*persistence*): Die Kennung muss über die gesamte Lebensdauer des Raumobjekts unverändert bleiben.
  3. **Rückverfolgbarkeit** (*traceability*): Die Kennung muss genügend Informationen über die Quelle des Raumobjekts enthalten, damit der Downloaddienst bestimmt werden kann.
  4. **Machbarkeit** (*feasibility*): Das System muss so konzipiert sein, dass Kennungen aus bestehenden nationalen Kennungssystemen zugeordnet werden können.

Um Vorgänge wie Rechtsnachfolgen, Teilungen, Zusammenlegungen etc. von räumlichen Objekten konsistent zu berücksichtigen, wird für die EU-Registry eine bestimmte Logik erwartet, die aus einer Tabelle des Dokuments „Manual for Reporters“ (S. 15f) der EEA hervorgeht und im Folgenden daraus entnommen wurde.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010R1089&qid=1548145443262>

<sup>6</sup> Auf der Projektseite der EU-Registry unter <https://cdr.eionet.europa.eu/help/eure-registry>, Abschnitt „User Manuals“: [https://cdr.eionet.europa.eu/help/eure-registry/Documents/EU%20Registry\\_Manual%20for%20Reporters\\_v1.6.pdf](https://cdr.eionet.europa.eu/help/eure-registry/Documents/EU%20Registry_Manual%20for%20Reporters_v1.6.pdf), („Manual for Reporters“, Version 1.6 vom 18. April 2019, S. 20)

Aus: „Manual for Reporters“ , Version 1.6 vom 18. April 2019, S. 15f7. Übersicht über mögliche Änderungen und ihre Interpretation und Statusentsprechung im EU-Registry (deutsche Übersetzung).

Die Veränderungen von Objekten werden in der EU-Registry über eine Kombination aus zwei Attributen verfolgt:

- Die INSPIRE-Kennung, welche die meldenden Stellen den jeweiligen Objekten zugewiesen hat
- Der Wert für das Attribut „Betriebsstatus“ entsprechend der relevanten Referenzliste.

Tabelle: Mögliche Änderungen und ihre Interpretation und Statusentsprechung im EU-Registry.

Ereignis	Interpretation	Kennung	Status
<b>Neue Betriebseinheiten</b>	Eine einzelne Betriebseinheit ist zu melden und es existiert keine Vorgängereinheit.	Zuweisung einer neuen INSPIRE-Kennung	„Functional“ (In Betrieb)
<b>Stilllegung</b>	Die Betriebseinheit muss dem Register gemeldet werden, da die Stilllegung im Feld „Status“ erfasst wird.	Beibehaltung der bestehenden INSPIRE-Kennung	„Disused“ (Außer Betrieb)
<b>Schließung</b>	Die Betriebseinheit wird letztmalig für das Kalenderjahr gemeldet, in dem sie dauerhaft geschlossen wurde. Im folgenden Berichtsjahr muss die Betriebseinheit nicht mehr gemeldet werden.	Zurückziehung der bisherigen INSPIRE-Kennung, keine Wiederverwendung	„Decommissioned“ (Abgebaut)
<b>Aufspaltung</b>	Aus der Aufspaltung resultieren zwei oder mehr Betriebseinheiten. Die Betriebseinheit, die mit der bisher existierenden Betriebseinheit gleichgesetzt werden muss, ist diejenige, in der die Haupttätigkeit weitergeführt wird. Die übrigen Betriebseinheiten gelten als „neue Betriebseinheiten“.  Wenn die Haupttätigkeit bei mehreren Betriebseinheiten weitergeführt wird und diese	Beibehaltung der INSPIRE-Kennung für die neue Einheit, die mit der bisherigen Betriebseinheit gleichgesetzt werden soll  Zuweisung neuer Kennungen für die Betriebseinheiten, die als neue Teilnehmer gelten	„Functional“ (In Betrieb) für alle

<sup>7</sup> Auf der Projektseite der EU-Registry unter <https://cdr.eionet.europa.eu/help/eure-registry>, Abschnitt „User Manuals“: [https://cdr.eionet.europa.eu/help/eure-registry/Documents/EU%20Registry\\_Manual%20for%20Reporters\\_v1.6.pdf](https://cdr.eionet.europa.eu/help/eure-registry/Documents/EU%20Registry_Manual%20for%20Reporters_v1.6.pdf), („Manual for Reporters“ , Version 1.6 vom 18. April 2019, S. 15f)

Ereignis	Interpretation	Kennung	Status
	separat gemeldet werden müssen, wird die größte resultierende Betriebseinheit mit der bisherigen Betriebseinheit gleichgesetzt.		
<b>Fusion</b>	Die fusionierte Betriebseinheit gilt als Fortführung der bisherigen Betriebseinheit, die der Haupttätigkeit der Betriebseinheit entspricht, mit der sie fusioniert wird.	Beibehaltung der INSPIRE-Kennung der bisherigen Betriebseinheit  Aufgabe der übrigen Kennungen	„Functional“ (In Betrieb) für die fusionierte Betriebseinheit;  kein Status für die übrigen, da sie nicht mehr separat gemeldet werden
<b>Eigentümerwechsel</b>	Die Betriebseinheit wird unter einem neuen Namen und einer neuen Muttergesellschaft gemeldet, bleibt jedoch der Tätigkeit zugeordnet, die sie vor dem Eigentümerwechsel durchgeführt hat.	Beibehaltung der bestehenden INSPIRE-Kennung	„Functional“ (In Betrieb)
<b>Namensänderung</b>	Die Betriebseinheit wird unter einem neuen Namen gemeldet und bleibt der Tätigkeit zugeordnet, die sie vor der Namensänderung durchgeführt hat.	Beibehaltung der bestehenden INSPIRE-Kennung	„Functional“ (In Betrieb)
<b>Änderung der Tätigkeit</b>	Eine Betriebseinheit, die eine Tätigkeitsänderung meldet, gilt als neue Betriebseinheit.  Dies gilt jedoch nur, wenn sich sowohl die Haupttätigkeit als auch die sonstigen Tätigkeiten ändern, und nur, wenn es sich um einen Wechsel der Tätigkeitsgruppe handelt. Geringfügigere Änderungen der Tätigkeit gelten nicht als vollständige Tätigkeitsänderungen.	Zuweisung einer neuen, bisher nicht verwendeten INSPIRE-Kennung, wenn sich sowohl die Haupttätigkeit als auch die sonstigen Tätigkeiten ändern und nur, wenn es sich um einen Wechsel der Tätigkeitsgruppen handelt. Bei geringfügiger Änderung Beibehaltung der INSPIRE-Kennung	„Functional“ (In Betrieb)

<b>Ereignis</b>	<b>Interpretation</b>	<b>Kennung</b>	<b>Status</b>
<b>Änderung der Tätigkeitsmerkmale</b>	Die Betriebseinheit wird letztmalig für das Berichtsjahr gemeldet, in dem ihre Kapazität unter den für die betreffende Tätigkeit geltenden Schwellenwert gefallen ist. In diesem Fall ist der Status „Not regulated“ (unterliegt nicht der IE-RL) zu verwenden. Die Einheit muss in den folgenden Berichtsjahren erst wieder gemeldet werden, wenn ihre Aktivität den Kapazitätsschwellenwert wieder übersteigt.	Beibehaltung der bestehenden IN-SPIRE-Kennung	„Not regulated“ (unterliegt nicht der IE-RL )

Zuordnung zwischen englischen Begriffen und deutscher Entsprechung zum Betriebsstatus von Objekten in der EU-Registry:

<b>Englische Bezeichnung</b>	<b>Deutsche Entsprechung</b>
functional	in Betrieb
disused	außer Betrieb
decommissioned	dauerhaft stillgelegt / abgebaut
Not Regulated	unterliegt nicht der IE-RL